

DRINGEND

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 8. Mai 1989

Zl. 10.825/02-IA10/89

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	M. GE 9. 89
Datum:	9. MAI 1989
Verteilt	12. 5. 89 Hage

L. Olsch-Korant

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 den Polizeilichen Erkennungsdienst

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Deubner



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am
1989 05 08

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

10.825/02-IA10/89

Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Polizeilichen Erkennungsdienst

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst folgende Stellungnahme abzugeben:

Angeregt wird, besonderes Augenmerk darauf zu wenden, daß gewährleistet ist, daß zu den durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten nur tatsächlich hiezu legitimierte Personen Zugriff haben.

Die erkennungsdienstliche Behandlung sollte nach ho. Ansicht auch auf Personen ausgedehnt werden (§ 2 Abs. 1 des Entwurfes), die im Verdacht stehen, den Tatbestand eines vorsätzlich begangenen Vergehens gegen die Umwelt verwirklicht zu haben.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Die im § 8 Abs. 6 Zif. 1 lit a und b verwendeten Formulierungen "beträchtliche Strafe" wären aus Gründen des Rechtsschutzes näher zu determinieren bzw. wird angeregt anstelle dieses Ausdruckes einen Begriff aus der Rechtssprache zu wählen.

§ 18 Abs. 1 dieses Entwurfes hätte zu lauten: "Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft".

Schließlich wird angeregt, die Vollziehungsklausel (§ 19 des Entwurfes) wie folgt zu formulieren: "Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 8 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres betraut."

25 Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Denner